

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Markt Reichertshofen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) zuletzt geändert durch Art. 430 V v. 31.08.2015 erlässt der Markt Reichertshofen folgende Verordnung:

### § 1 Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen im Markt Reichertshofen

- a) anlässlich der Frühjahrsdult an einem Sonntag im April jeden Jahres
- b) anlässlich der Herbstdult jeweils an einem Sonntag im Oktober

von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

(2) Die Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist auf 10 Jahre befristet. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.09.2005 außer Kraft.

Reichertshofen, den 28.12.2015  
Markt Reichertshofen



Michael Franken  
Erster Bürgermeister